



Erstellung und Verbreitung von Anlageempfehlungen Prävention und Handhabung von Interessenkonflikten Organisation und Hauptgrundsätze

Die zur Verfügung gestellten Daten werden nur zu Informationszwecken übermittelt und stellen keinesfalls eine persönliche Empfehlung für ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistungen dar. BNP Paribas überprüft die auf dieser Website bereitgestellten Informationen regelmäßig und sorgfältig. Diese Informationen können Änderungen unterliegen.

BNP Paribas SA handelt vorrangig im Interesse ihrer Kunden, wahrt die Integrität der Märkte und achtet darauf, das Vertrauen der Anleger zu sichern. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten¹ jeglicher Art bei der Erstellung und/oder Verbreitung von Anlageempfehlungen hat BNP Paribas einen geeigneten Rahmen geschaffen.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Instrumente eingesetzt, um potenzielle Interessenkonflikte, welche die Objektivität einer Empfehlung beeinträchtigen könnten, zu erkennen und zu handhaben:

- Wirksame organisatorische Maßnahmen: geeignete Informationssperren, Maßnahmen in Bezug auf Eigengeschäfte, Wall Crossing (bereichsüberschreitender Informationsfluss), Umgang mit wesentlichen nicht öffentlichen Informationen² (Insider-Informationen/Material Non-Public Information - MNPI).
- Operative Verfahren in Bezug auf die Vermeidung, Erkennung und Handhabung von Interessenkonflikten, insbesondere Verfahren in Verbindung mit Finanzanalysen und der Erstellung und Verbreitung von Anlageempfehlungen.

Hauptgrundsätze in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten, die bei der Erstellung und Verbreitung von Anlageempfehlungen zu beachten sind:

1- Im Rahmen ihrer Aktivitäten besteht die Wahrscheinlichkeit, dass BNP Paribas und/oder Unternehmenseinheiten der Gruppe (sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen) in mehreren Eigenschaften handeln können. Bei der Verbreitung von Anlageempfehlungen können die Interessen von BNP Paribas und/oder Unternehmenseinheiten der Gruppe (sowie von in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen) in Konflikt mit den Interessen ihrer Kunden stehen.

Bei Interessenkonflikten kann BNP Paribas:

- Den Interessenkonflikt akzeptieren, wenn organisatorische Maßnahmen wie Informationssperren einen angemessenen Umgang mit der Situation ermöglichen (permanente oder ad hoc eingerichtete Informationssperren).
- Den Interessenkonflikt sofern möglich offenlegen und die erforderliche Zustimmung der Kunden einholen.
- In bestimmten Fällen und wenn weder organisatorische Maßnahmen noch die Offenlegung in der betreffenden Situation angemessen erscheinen, die Ergreifung von Maßnahmen ablehnen.

¹ **Interessenkonflikte:** Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich die Interessen von BNP Paribas und/oder ihrer Kunden und/oder ihrer Mitarbeiter im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Bank entweder direkt oder indirekt entgegenstehen. Ein Interesse ist die Quelle eines Vorteils irgendeiner Natur, ob materiell oder immateriell, professionell, kommerziell, finanziell oder persönlich.

² **Insider-Information:** Eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Insider-Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden für diese Finanzinstrumente beziehen.





„Informationssperren“ basieren auf organisatorischen Maßnahmen physischer Art, zum Beispiel getrennte Räumlichkeiten, Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumlichkeiten oder für bestimmte Personen und IT-Zugriffsbeschränkungen.

BNP Paribas verfügt über eine Kontrollstruktur, in der die Mitarbeiter der „privaten Seite“ nicht an Mitarbeiter der „öffentlichen Seite“ berichten, es sei denn, sie fallen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde nicht in den Anwendungsbereich der Informationssperre (above the barrier). Bestimmte Mitarbeiter (Geschäftsbereiche oder Funktionen) dürfen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit jederzeit Insider-Informationen über eine wesentliche Anzahl von Emittenten besitzen. Diese Mitarbeiter werden der Kategorie „oberhalb der Informationsbarriere“ (above the barrier) zugeordnet.

2- Sogenannte „Professionals“ (Experten), d.h. Finanzanalysten, Mitglieder der Research-Teams, Verkäufer, Händler und jede andere natürliche Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder in einer anderen Form für BNP Paribas tätig ist und Empfehlungen erstellt, dürfen nicht durch andere Interessen beeinflusst werden, als diejenigen der BNP Paribas Gruppe³ und diejenigen ihrer Kunden.

3- „Professionals“, die Anlageempfehlungen erstellen, werden zum Teil auf Basis des Erfolgs von BNP Paribas vergütet. Dieser Erfolg ergibt sich aus den Handels- und Marktaktivitäten, den Aktivitäten in den Bereichen Investment Banking, Private Banking und Retail Banking sowie anderen Aktivitäten der BNP Paribas Gruppe.

Die Vergütung dieser „Professionals“ erfolgt auf folgenden Grundlagen:

- Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, und
- ESMA-Leitlinien zur Vergütungspolitik und zu Vergütungspraktiken.

4- „Professionals“, die Anlageempfehlungen erstellen, sind keinesfalls dazu befugt, unangemessene finanzielle Vorteile zu erhalten, die ihre Urteilsfähigkeit und Neutralität in Frage stellen könnten.

5- „Professionals“, die Anlageempfehlungen erstellen, haben diejenigen Finanzinstrumente bekannt zu geben, die sie selbst besitzen und für die sie Empfehlungen erteilen, da sich die von ihnen erstellten oder verbreiteten Anlageempfehlungen auf dieselben Finanzinstrumente oder Emittenten beziehen könnten.

„Professionals“ müssen sich an die Verfahren für persönliche Transaktionen/für eigene Rechnung halten und sind Gegenstand einer entsprechenden Einstufung als „sensitive Mitarbeiter“.

6- „Professionals“, die Anlageempfehlungen erstellen, können:

- als Gegenpartei handeln, indem sie Finanzinstrumente der in den Anlageempfehlungen aufgeführten Unternehmen kaufen oder verkaufen;
- als Market-Maker oder Liquidity-Provider mit Finanzinstrumenten der empfohlenen Unternehmen handeln.

Trifft dies zu, müssen sie diese Handlungen kommunizieren.

7- Es ist möglich, dass BNP Paribas und/oder Unternehmenseinheiten der Gruppe:

- Innerhalb der letzten 12 Monate als Konsortialführer oder Co-Konsortialführer eines öffentlich bekanntgegebenen Angebots hinsichtlich eines Finanzinstruments tätig waren, dessen Emittent in einer ihrer Anlageempfehlung aufgeführt ist;

³ **BNP Paribas Gruppe:** BNP Paribas S.A. inkl. ihrer Tochtergesellschaften (Voll- bzw. Teilkonsolidierung) und alle organisatorischen, operativen und funktionalen juristischen Personen (Pole, Funktionen, Geschäftsfelder, Gebiete).





- Innerhalb der letzten zwölf Monate Partei in einer Vereinbarung mit dem Emittenten auftraten, welche die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen (vgl. Abschnitt A und B der Anlage I der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ⁴) zum Inhalt hat; unter der Voraussetzung;
- Beziehungen pflegen, die die Objektivität ihrer Empfehlungen beeinträchtigen.

Trifft dies zu, müssen sie diese Handlungen kommunizieren.

8- BNP Paribas und/oder die Unternehmenseinheiten der Gruppe sind nicht Partei einer Vereinbarung oder eines Vorvertrages mit einem Emittenten, wenn das Dokument die Erstellung einer Empfehlung zum Inhalt hat.

9- BNP Paribas und/oder die Unternehmenseinheiten der Gruppe gestatten es Emittenten nicht, unveröffentlichte Anlageempfehlungen zu überprüfen oder einzusehen, sofern es sich nicht um Finanzanalysen handelt (Überprüfung von Daten und Zahlen). Empfehlungen sind bis zur Veröffentlichung vertraulich zu behandeln.

10- Alle Anlageempfehlungen müssen fair und angemessen sein, auf objektiven Kriterien beruhen und ausschließlich dem Interesse der Kunden entsprechen. Die der Erstellung vorangehenden Arbeiten müssen mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden und sich auf angemessene Quellen stützen. Eine übermäßig provokante Ausdrucksweise ist zu vermeiden und es dürfen keine Gerüchte in Umlauf gebracht werden.

Die im Rahmen einer Anlageempfehlung zum Ausdruck gebrachten Analysen und Meinungen müssen nachweisbar angemessen, vollständig und ausgeglichen sein. Sie müssen sich auf umfassende Fakten stützen und in gutem Glauben verfasst werden. Anlageempfehlungen dürfen nicht mit der Absicht verfasst werden, die Anleger in die Irre zu führen.

März 2017

Dokument aus dem Englischen übersetzt

⁴ Abschnitte A und B von Anhang I der Richtlinie 2014/65EU:

ABSCHNITT A Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

- (1) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben.
- (2) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.
- (3) Handel für eigene Rechnung.
- (4) Portfolio-Verwaltung.
- (5) Anlageberatung.
- (6) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung.
- (7) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.
- (8) Betrieb eines MTF.
- (9) Betrieb eines OTF.

ABSCHNITT B Nebendienstleistungen

- (1) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene.
- (2) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist.
- (3) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.
- (4) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.
- (5) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.
- (6) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen.
- (7) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs 1 betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen.

